

## Handreichung zum Prozess „Studiengang(weiter)entwicklung“ (1)

### **Entscheidungskriterien für redaktionelle oder formale Änderungen im Studiengang oder eine strategische Studiengang(weiter)entwicklung**

Die Änderung eines Studiengangs kann inhaltliche oder organisatorische Aspekte betreffen und wird unterschieden in

- a) weitreichende Änderungen, die eine strategische Studiengang(weiter)entwicklung erfordern,
- b) formale Änderungen im Studiengang oder
- c) redaktionelle Änderungen der Studiengangdokumente

Um die Änderung eines Studiengangs handelt es sich auch, wenn eine Änderung der Zugangsvoraussetzungen, der Aufnahmekapazität, der Unterrichtssprache, der angebotenen Instrumentenoptionen, des Studiengangtitels oder eine Veränderung der personellen oder sächlichen Ressourcen vorgenommen wird – auch wenn sich diese Änderungen nicht immer auf die Prüfungsordnung auswirken. Bei akkreditierten Studiengängen muss geprüft werden, ob die Änderungen mit der Akkreditierung noch abgedeckt sind.

Die **Einordnung der Änderung** ist entscheidend für die weitere Vorgehensweise bei der Umsetzung einer Entwicklungsinitiative. Für die Einordnung werden vom Arbeitsbereich Qualitätsentwicklung (QE) die folgenden Fragen und Beispiele herangezogen:

- a) **Hat die Entwicklungsinitiative bzw. der Veränderungswunsch weitreichenden Einfluss auf die inhaltliche oder hochschulstrategische Ausrichtung des Studiengangs?**

Mit weitreichenden Änderungen, die eine hochschulstrategische Studiengangentwicklung auslösen, sind z. B. gemeint:

- Weitreichende Änderung des Qualifikationsziels
- Weitreichende Änderung der Zulassungsvoraussetzungen oder der Inhalte / Kriterien für die EP
- Weitreichende Reduzierung der personellen oder sächlichen Ressourcen – sofern diese auf die Qualität des Studiengangs einwirken (z.B. weitreichende Änderungen der Kontaktzeit im HF-Unterricht, weitreichende Änderung der Aufnahmekapazitäten)
- Änderung des Titels des Studiengangs oder des Abschlussgrades
- Änderung der Unterrichtssprache
- Änderungen der Regelstudienzeiten
- Inhaltliche Änderungen in den bestehenden Modulen, die das Qualifikationsziel oder die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs weitreichend verändern
- Änderung der Credits in bestehenden Modulen in einem Umfang, durch den die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs weitreichend verändert werden
- Änderung der Kontaktzeit oder des Umfangs des Selbststudiums in bestehenden Modulen – wodurch die Gesamtzahl der Credits im Modul weitreichend verändert wird
- Aufnahme von neuen Modulen im Pflichtbereich - wodurch das Qualifikationsziel oder die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs weitreichend verändert wird.
- Änderung von Pflichtmodulen zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen - wodurch die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs weitreichend verändert werden

**b) Muss die Prüfungsordnung, der Studienverlaufsplan oder das Modulhandbuch nur formal geändert werden, ohne dass sich das weitreichend auf Inhalt und Struktur des Studiengangs auswirkt?**

Mit formalen Änderungen sind z. B. gemeint:

- Änderung von einzelnen Modulprüfungen bezüglich Prüfungsumfang (z. B. Länge, Seitenzahl) oder Prüfungsform oder -inhalt, damit die angestrebten Lernergebnisse besser abgeprüft werden können
- Zusammenfassen/-legen oder Teilen von bestehenden Modulen – ohne dass dabei der Kompetenzerwerb insgesamt verändert wird (beim Teilen von Modulen zu beachten: es müssen anstatt einer Prüfung zwei neue Prüfungen bzw. Leistungsnachweise geschaffen werden!)
- Aufnahme von neuen Modulen mit entsprechenden Prüfungen unter Wegfall von bestehenden Modulen und deren Prüfungen – ohne dass dabei das Qualifikationsziel oder die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs weitreichend verändert wird.
- Änderung von Modulbezeichnungen ohne wesentliche Änderung der Inhalte
- Änderung der Credits in bestehenden Modulen in einem Umfang, durch den die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs nicht weitreichend verändert werden
- Änderung von Pflichtmodulen zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen – ohne dass dadurch die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs weitreichend verändert werden
- Änderung der Kontaktzeit oder des Umfangs des Selbststudiums in bestehenden Modulen – ohne dass dadurch die Gesamtzahl der Credits im Modul verändert wird
- Änderung des Studienbeginns
- Änderung der Aufnahmekriterien oder der -kapazitäten
- Änderung / Aussetzung von Instrumentenoptionen

**c) Handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung in den Studiengangdokumenten<sup>1</sup>?**

Mit redaktionellen Änderungen sind z. B. gemeint:

- Korrekturen von Grammatik, Rechtschreibung oder Satzstellung
- Änderung eines Wortlauts, die keine inhaltliche Änderung des Studiengangs ergeben
- Umwandlung von Studiengangdokumenten in andere Formate wie z.B. barrierefreie Dokumente

---

<sup>1</sup> Bei den Studiengangdokumenten handelt es sich um

- die studiengangspezifische Prüfungsordnung (PO),
- den Studienverlaufsplan (SVP), der verbindlicher Bestandteil der PO ist,
- das Modulhandbuch (MHB) und
- das Eignungsprüfungsprotokoll (EP-Protokoll)

Ausführliche Informationen zum Zweck und zu den Inhalten der Studiengangdokumente finden Sie in der „Handreichung zum Prozess ‚Studiengangentwicklung‘ (3): Studiengangdokumente“.

**Studienbücher, Modulscheine oder Modulpläne, die in einigen Studiengängen Verwendung finden, liegen in der Verantwortung der Studiengänge bzw. Fachbereiche und zählen ausdrücklich nicht zu den ‚Studiengangdokumenten‘.**